

ORGANISATIONSREGLEMENT

I. ZWECK UND INHALT

1. Gestützt auf Artikel 10 der Statuten regelt das vorliegende Organisationsreglement die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria (im Folgenden Genossenschaft genannt) und deren Zusammenarbeit;
2. es interpretiert und ergänzt die Statuten der Genossenschaft;
3. das Reglement oder grundsätzliche Änderungen davon werden von der Generalversammlung (GV) mit einem Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen verabschiedet.

II. GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Reglement ist gültig während der Sanierungs- und Bauphase und solange bis ein überarbeitetes Reglement für die definitive Betriebsphase verabschiedet wurde.

III. ORGANE

Die Genossenschaft besteht aus folgenden Organen (Statuten, Art. 23):

- Generalversammlung ((GV) (Kapitel IV))
- Arbeitsgruppen (Kapitel V)
- Verwaltung (Kapitel VI)
- Kommissionen (Kapitel VII)
- Geschäftsstelle (Kapitel VIII)
- Plenum der Mietparteien (Kapitel IX)
- Revisionsstelle (Kapitel X)
- Beirat:innen (Kapitel XI)

IV. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Siehe Statuten, Kapitel VI, Art. 24 –33.

V. ARBEITSGRUPPEN (AG)

Grundsätze

1. In den AGs werden Grundlagen zu bestimmten Themen erarbeitet und Wissen aufgebaut;
2. sie stehen allen interessierten Genossenschafter:innen offen.

Aufgaben und Kompetenzen

3. Jede AG kann eine Vertretung an die Verwaltungssitzungen schicken. Über diese Vertretung läuft der Informationsfluss (Standardtraktandum an der Verwaltungssitzung);
4. Die AGs sammeln Informationen zu einem bestimmten Thema und organisieren inhaltliche Diskussionen.
Sie erarbeiten Konzepte, Reglemente und Verträge zu Handen der Verwaltung.

Entscheide, welche den grundsätzlichen Charakter der Genossenschaft betreffen, werden der GV vorgelegt;

5. Die zu bearbeitenden Themen und Aufgaben der einzelnen AGs werden zwischen AG und Verwaltung über die AG-Vertretung ausgehandelt. Die Zusammenarbeit von Verwaltung und AG ist dabei konsensorientiert;
6. Neue AGs können sich nach Absprache mit der Verwaltung selbst gründen oder werden durch die Verwaltung initiiert.

VI. VERWALTUNG

Siehe Statuten, Kapitel VII, Artikel 34 – 40.

VII. KOMMISSIONEN

Grundsätze

1. Kommissionen sind sachverständige Gremien, welche von der Verwaltung zur Bearbeitung anspruchsvoller Geschäfte in einem bestimmten Sachgebiet eingesetzt werden (z.B. Baukommission) und bestimmte operative Leitungskompetenzen erhalten;
2. sie arbeiten grundsätzlich konsensorientiert. Sie sind wenn nötig beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder;
3. die Geschäftsstelle kann als nicht stimmberechtigtes Mitglied in Kommissionen Einsitz nehmen.

Aufgaben und Kompetenzen

4. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden in einer separaten Vereinbarung zwischen Verwaltung und Kommission schriftlich festgehalten;
5. die Verwaltung kann in jeder Kommission Einsitz nehmen;
6. Kommissionen erstatten der Verwaltung regelmässig Bericht über aktuelle Geschäfte und wichtige Vorkommnisse;
7. es können externe Fachpersonen mit beratender Stimme zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden;
8. Kommissionsmitglieder können für ihre Arbeit entschädigt werden. Näheres regelt die Verwaltung.

VIII. GESCHÄFTSSTELLE

Grundsatz

1. Die Geschäftsstelle wird von der Verwaltung eingesetzt und entlastet diese in operativen Geschäften.

Aufgaben und Kompetenzen

2. Die Geschäftsstelle führt die operativen Tagesgeschäfte im Auftrag der Verwaltung und im Sinne der Genossenschaft. Sie erstattet der Verwaltung regelmässig Bericht über die laufenden Geschäfte und nimmt i.d.R. an den Verwaltungssitzungen teil;
3. das Arbeitsverhältnis wird in einem Arbeits- oder Mandatsvertrag geregelt. Die Geschäftsstelle wird für ihre Arbeit branchenüblich entlohnt;
4. die konkreten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Pflichtenheft geregelt.

Ausgabenkompetenz

5. Die Ausgabenkompetenz der Geschäftsstelle beträgt pro Einzelfall CHF 1000.–. Von dieser Regelung nicht betroffen sind budgetierte Ausgaben sowie zusätzliche Ausgaben, die von der Verwaltung genehmigt wurden.

Berichterstattung

6. Die Geschäftsstelle erstattet der Verwaltung an jeder Sitzung Bericht über die laufenden Geschäfte. Ausserordentliche Vorfälle sind der Verwaltung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

IX. PLENUM MIETPARTEIEN

Grundsätze

1. Im Plenum der Mietparteien sind alle Mieter:innen zusammengefasst.
2. Das Plenum organisiert und koordiniert auf operativer Ebene die Zusammenarbeit und das gute Zusammenleben in den Gebäuden der Genossenschaft.
3. Das Plenum konstituiert sich selbst.
4. Das Plenum wählt einen Ausschuss. Der Ausschuss kann – analog den Kommissionen – eine Vertreter:in an die regelmässig stattfindenden Verwaltungssitzungen delegieren.
5. Die Sitzungen des Plenums werden durch den Ausschuss einberufen und moderiert.

Aufgaben und Kompetenzen

6. Förderung des guten Zusammenlebens in den Gebäuden der Genossenschaft durch Stärkung und Koordination der Partizipation aller Nutzer:innen.
7. Organisation regelmässiger Sitzungen zur Koordination operativer Fragen, welche das Zusammenleben, die Selbstorganisation sowie inhaltliche und betriebliche Entwicklungen der Nutzungen betreffen. Transparente Kommunikation der Beschlüsse.
8. 3. Förderung der Nutzung und Belebung der nicht-privaten Bereiche sowie Koordination der gemeinschaftlichen Nutzung allgemeiner respektive gemeinschaftlicher Räume in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und der Verwaltung.
9. 4. Erarbeitung einer verbindlichen Hausordnung und ähnlicher Vereinbarungen zu Handen der Verwaltung.

X. REVISIONSSTELLE

Siehe Statuten, Kapitel VIII, Art. 41–47.

XI. BEIRÄT:INNEN

Grundsatz

1. Beirat:innen bieten der Verwaltung und anderen Gremien fachliche Unterstützung. Sie werden vom Gremium, welches sie beraten, mandatiert. Die Verwaltung entscheidet über die Mandatierung von Beirat:innen und macht diese Information allen Genossenschaftsmitgliedern zugänglich.

Aufgaben und Kompetenzen

2. Beirat:innen können an den Sitzungen der Organe, für die sie mandatiert sind, teilnehmen und diese fachlich unterstützen;

3. sie haben Anspruch auf die für ihre Funktion benötigten Informationen;
4. sie haben kein Stimmrecht in der Verwaltung oder anderen Organen der Genossenschaft

XII. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

1. Die Zeichnungsberechtigung wird durch die Verwaltung erteilt und erfolgt kollektiv zu zweien;
2. sie steht allen Verwaltungsmitgliedern sowie der Geschäftsstelle zu und ist im Handelsregister einzutragen;
3. Mutationen sind im Handelsregister einzutragen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Geändert an der Generalversammlung der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria vom 8. Juni 2026. Ersetzt die Version vom 5. September 2018.

Das Co-Präsidium:

Nicole Stolz

Markus Fehlmann.....

Protokollführerin:

Agnes Hofmann.....